

■ Eckpunkte für eine (Ab-)Berufung von Stiftungsorganmitgliedern

- Nach dem BGB und den jeweiligen Landesstiftungsgesetzen ist der Stifter bei der Fassung der Stiftungssatzung frei, wie Mitglieder eines Stiftungsorgans berufen und abberufen werden können.
- Die Satzung kann z. B. vorsehen, dass die Bestellung durch ein besonderes Organ (sog. Kurationsorgan) erfolgt. Das Kurationsorgan kann z. B. der Stiftungsrat sein oder der Stifter zu seinen Lebzeiten selbst (dadurch wird er pflichtgebundenes Organ der Stiftung).
- Ein freies (jederzeitiges) Abberufungsrecht eines Organmitglieds durch das Kurationsorgan besteht kraft Gesetzes nicht. Begründet wird dies damit, dass § 86 BGB nicht auf § 27 Abs. 2 BGB verweist, in dem ein solches Widerrufsrecht für den Verein vorgesehen ist (zweifelhaft).
- Es ist streitig, ob auch mittels Stiftungssatzung einem Kurationsorgan oder dem Stifter selbst das Recht eingeräumt werden kann, frei über die Abberufung eines Mitglieds eines Stiftungsorgans zu entscheiden, oder ob eine Abberufung nur erfolgen kann, wenn die Interessen der Stiftung dieses rechtfertigen. Viele Stiftungsaufsichtsbehörden erkennen ein solches Widerrufsrecht an, wenn es sachlich berechtigt ist. Da die Zusammenarbeit sowohl innerhalb des Vorstands als auch mit einem etwaigen Kuratorium uneingeschränktes Vertrauen voraussetzt, sollte – analog zur Rechtslage bei GmbH-Geschäftsführern – eine Regelung in der Stiftungssatzung zulässig, aber auch erforderlich sein, wonach ein tiefgehendes Zerwürfnis innerhalb der Stiftungsvorstände (oder im Verhältnis zum Kuratorium) einen wichtigen Grund zu ihrer Abberufung bildet. Dies unabhängig davon, ob den Abzuberufenden ein Verschuldensvorwurf trifft oder ob der Stiftung ein Schaden entstanden ist oder droht.
- Im Interesse der Rechtssicherheit für die Stiftung sollte die Stiftungssatzung einen Hinweis auf die Regelung des § 84 Abs 3 S 4 AktG enthalten, wonach der Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied wirksam ist, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Denn diese gesetzliche Regelung gilt im Stiftungsrecht grundsätzlich nicht; es sei denn, die Stiftungssatzung sieht das so vor.
- Vom organschaftlichen Akt der Bestellung zum Stiftungsvorstand ist das Dienstverhältnis zwischen Stiftung und Vorstand zu trennen: Der Anstellungsvertrag kann fristlos nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

PRAXISTIPP | Die Stiftungssatzung sollte einen Katalog an Abberufungsgründen und Bestimmungen enthalten, unter welchen Voraussetzungen und durch welches Organ ein Organmitglied abberufen werden kann.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zur Abberufung des Stiftungsvorstands durch die Aufsichtsbehörde: Theuffel-Werhahn, „L'état, c'est moi': aber bitte nicht bei Stiftungen!“, SB 5/2016, Seite 83 → Abruf-Nr. 44027335

► In eigener Sache

Lesespaß dank Tagespass

| Viele SB-Leser finden auch Themen bzw. Beiträge aus anderen IWW-Informationsdiensten interessant, können jedoch mangels Abonnement nicht darauf zugreifen. Die Lösung: Der Tagespass. Damit können sie für „kleines Geld“ 24 Stunden im Gesamtbestand eines Informationsdienstes stöbern: Nach Beiträgen recherchieren, diese downloaden oder ausdrucken bzw. Zusatzdokumente wie Checklisten, Übersichten, Musterformulierungen und Musterverträge nutzen. |

Die sechs zentralen
Regelungspunkte



ARCHIV

Ausgabe 5 | 2016
Seite 83-89

24 Stunden in
anderen IWW-
Informationsdien-
sten recherchieren